



Einwohnergemeinde Liesberg

Entscheide der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2020

1. **Informationen zu den Schutzmassnahmen Covid-19 zur Kenntnisnahme**
2. **Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019**
://: Das Protokoll wurde einstimmig genehmigt.
3. **Genehmigung Teilzonenplan „Hinterm Chestel“**
Die Gemeindeversammlung hat mit grossem Mehr beschlossen:
://: Der Teilzonenplan „Hinterm Chestel“ wird genehmigt.
4. **Jahresrechnung 2019**
Die Gemeindeversammlung hat einstimmig beschlossen:
://: Die Bildung von finanzpolitischen Reserven in Höhe von CHF 350'000.00 wird genehmigt.
://: Die Jahresrechnung 2019 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 39'908.65 zugunsten des Eigenkapitals sowie die Investitionsrechnung werden genehmigt.
5. **Behördenreglement – Mutation 2020**
Die Gemeindeversammlung hat mit grossem Mehr beschlossen:
://: Die Mutation 2020 des Behördenreglements wird genehmigt.

6. **Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)**
Wahl der Mitglieder für die Amtsperiode vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2024
Zahl der Stimmberechtigten: 48, Zahl der gültigen Stimmen 139, absolutes Mehr: 24

<u>Als Mitglied erhielten Stimmen</u>	<u>Stimmen</u>	<u>gewählt</u>
Nussbaumer Iwan	42	ja
Riva Franz	40	ja
Haussener Daniel	37	ja
Steiner Heiko	20	nein

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Markus Wackernagel
Gemeindepräsident

Beatrice Lucas
Gemeindeschreiberin

Rechtsmittelbelehrung zu den Beschlüssen der Einwohnergemeindeversammlung

Auszug aus dem Gemeindegesetz (SGS 180), § 49

Fakultatives Referendum

¹Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies zehn Prozent der Stimmberechtigten verlangen. Bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.

²Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen.

³Vom Referendum sind ausgenommen:

- a. Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;
- b. Wahlen;
- c. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
- d. Ablehnungsbeschlüsse;
- e. Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.).

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120), § 83

Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

¹Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden:

- a. wegen Verletzung des Stimmrechts;
- b. wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen, vorbehalten bleibt § 88 Absatz 1 Buchstabe b.

³Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses.